



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

IV. Vergleich des Klosters mit dem Städtchen Gramzow über dessen Feldmark, Holzungs- und Fischerei-Berechtigungen, vom Jahre 1288.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

IV. Vergleich des Klosters mit dem Städtchen Gramptzow über dessen Feldmark, Holzungs- und Fischerei-Berechtigungen, vom Jahre 1288.

Allen Christgleubigen, Die Jegenwertigen Brieff sehenn werden, Diderich, von gottes gnaden, Johannes, prior, vnd der gantze Conuent der kirchenn Zu Gramptzow vnser vnableffigk gebett. Wir Recognoscirenn vnd betzeugen mit diesem brieffe, Dafs die Irrunge, so vnter vnfs ahn eynen theil vnd den Burgern vnser Stadt Gramptzow ahn andern theil wegenn 66 huffenn, Die sie vnter vnsern vortzeiten gehapt, sich erreyget, Durch vorstendige Mennner gestillet also, Dafs wir Innen 69 huffenn besonderig gegeben vnd Zumessen lassenn.

In den beiden sehen glaubuck vnd Cosul kommen die Burger mit kleinen Netzen vnd Hamen fischen, Die fischerey aber mit grossen garn, wie bis anher gewesen, soll auch vnser bleiben. Die huffenn aber Nach Schmollen vnd Zinckendorff werts gelegenn, Die vbrig seindt vber die 69 hubenn, habenn die burger mit aller gerechtigkeit, wie sie die besessenn, Der kirchen erlassenn, Doch sollen sie ohne vorhinderung die vihedriff vber vnsern acker, wo er nicht beset, In die Randow haben, Do sie mit vnfs gemeyne weide haben sollenn, Mitt dem vorbehalt, dafs sie keine fufssteige, Dar vnserere sadt schetlich seindt, machenn. So aber vonnoten sein wurde, graben Zu machen, Das man ein wegk zur weide halten kan, Den sollen sie den halbenn vnd wir den anderen teil der vnkostunge erlegen. Dazu sollenn sie den kirchtam beim kreutz, Jegen Redebutz, den sie Zurissen, auff vnser erinnerunge Ein mal vnd nicht mehr bey Irer eigen Zerunge wider machenn, Da Jeggenn wollen wir mit vleifs vorhuten, Dafs Niemandt durch aufhaltunge des wassers vntregelichenn schaden zugefugete werde. Wir haben auch obbemeltenn burgern ein teil der Holtzunge an der Randow bey Zichow erlassen, also vnd dergestalt, Das die Stadt behalten soll die holtzunge nach dem felde werts vnd der Zichowischen grentze, auffser der Randow, Jegen mittagk gelegen, wen man den vnterstenn oder Richtigen wegk auff vnser Stadt Gramptzow zu vnseren hoffe, Die Randow, gehet, Die holtzunge, so zur Rechtern handt stehet vnd gewonlich die lancke genandt wirdt, Vnd wen dan die holtzunge gar zu grunde aufgeradet, soll die kirche den acker behaltenn. Item dafs geholtze In der Randow, nach Lutzlow werts, haben wir gleicher weifs den Burgern zugeeigenett, so vil daselbest stehet, aber Zwey morgen langk holtz, Jegen vnsern hoffe werts In die lenge, hatt sich die kirche vorbehalten, vnd vom hoffe an allefs geholtze Im gequebbe bis an die Zichowische grentze. Das ander holtz aber, so auffen gebirge vnd vmb die Mulen Jegen Norden, soll die kirche behalten, wie dan solchs vnter Innen vnd vnfs mit scheinlichen merckmahle ist vnterschieden. Damit aber hernachmahln vber diefenn vortragk zwischen vnfs vnd obgemelte burger kein vneynigkeit konnen erwachsen, haben wir diese Jegenwertige schriefft mit vnsern vnd des Capittels siegel, auch mit tuchtigen Zeugen bekräftiget. Die Nahmen der Zeugen seindt: Er Johan von Oldenflete, Er Johan von Sidow, Conradus von brufslow, Johannes plotze, Johan von Hogenwalde, Ritter, Borchart von parchowe, Er Johan Bauwarufs, Otte von Zichow, Johannes von briefft vnd Laurencius, Meyer des dorffs Brist, vnd viel andere von Clericj vnd layen glaubwürdige Mennner. Gegeben vnd geschenn zu Gramptzow, Anno dominj 1288.

Nach einer alten Uebersetzung.